



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/16

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
06.06.2016

1. Betreff: Fortschreibung der Sportförderrichtlinien

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	06.07.2016	öffentlich
2. Gemeinderat	25.07.2016	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der in der Vorlage beschriebenen Fortschreibung der Sportförderrichtlinien wird zugestimmt.
- Die in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellten Änderungen der Sportförder-richtlinien werden verabschiedet.
- Der in der Vorlage beschriebenen rückwirkenden Berücksichtigung des Zuschussantrages des ETSV Offenburg im Hinblick auf die Förderung einer FSJ-Stelle wird zugestimmt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
06.06.2016

Betreff: Fortschreibung der Sportförderrichtlinien

Sachverhalt/Begründung:

1. Sachverhalt

Der Sport kann durch sein breites Spektrum einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag leisten. So leistet der Sport durch seine Vielfalt einen wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Des Weiteren werden durch den Sport häufig auch soziale und damit einkommensbasierte Grenzen überwunden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene lernen somit trotz unterschiedlicher Herkunft regel- und wertebasiert miteinander umzugehen.

Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche durch den Sport nicht nur den Umgang miteinander lernen, sondern auch Werte wie Zuverlässigkeit oder Zielstrebigkeit vermittelt bekommen, führt dazu, dass der Sport auch im Rahmen der (Aus-)Bildung ein unverzichtbarer Bestandteil ist.

Neben den Schulen übernehmen insbesondere die Sportvereine vermehrt die Aufgaben der Wertevermittlung. Die Finanzierung der Sportvereine erfolgt zum einen über Mittel, die die Vereine über Mitgliedsbeiträge oder Spenden- und Sponsorengelder selbst akquirieren und zum anderen über Förderungen der öffentlichen Hand. Da in aller Regel nur ein geringer Anteil dieser Förderung aus Landes- oder Bundesmitteln generiert werden kann, obliegt es in der Regel der Kommune, für eine ausgewogene und zielgerichtete Förderung der Sportvereine zu sorgen.

Im Rahmen der städtischen Sportförderrichtlinien sind daher die wesentlichen Förderatbestände zusammengefasst. Sie stellen damit eine der wesentlichen Grundlagen für die kommunale Sportverwaltung dar.

Da sich die Anforderungen an die Vereine hinsichtlich ihrer Arbeit stetig verändern, müssen auch die kommunalen Sportförderrichtlinien regelmäßig fortgeschrieben werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Sportverwaltung rasch auf Förderanfragen reagieren kann.

Aus diesem Grund schlägt die Sportverwaltung vor – ergänzend zur bereits möglichen Förderung von Bundesfreiwilligendienst-Stellen (BFD) – auch die finanzielle Unterstützung von sog. FSJ-Stellen in Sportvereinen (FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr) in den Sportförderrichtlinien zu verankern. Des Weiteren soll die Beteiligung des Sportkreises an der Entscheidung über die Förderung von Sportveranstaltungen modifiziert werden.

2. Förderung von FSJ-Stellen in Sportvereinen

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Freiwilligendienst für junge Menschen, die älter als 16 aber jünger als 27 Jahre sind. Im Fokus steht dabei für die Stelleninhaber die Möglichkeit, einen Einblick in ein bestimmtes Berufsfeld zu erhalten. Neben dieser Berufsorientierung – sie erfolgt in aller Regel nach dem Schulabschluss – können sich die Nutzer solcher Angebote durch die persönlichen Erfahrungen selbst auch weiterentwickeln. Im Idealfall kann der/die Freiwilligendienstleistende also einen auch für sich bereichernden wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
06.06.2016

Betreff: Fortschreibung der Sportförderrichtlinien

Da die genannten positiven Aspekte eines FSJ – wie unter Ziffer 1 beschrieben – auch im Sport und damit vornehmlich auch in Sportvereinen kennengelernt werden können, kann die Kombination von Sportverein und FSJ zu einem sehr großen individuellen und gesamtgesellschaftlichen Nutzen führen.

Aus diesem Grund steigt auch die Nachfrage nach Einsatzstellen in Sportvereinen stetig an.

2.1 Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer FSJ-Stelle

Damit Vereine als offizielle Einsatzstellen anerkannt werden können, müssen nachfolgend skizzierte Rahmenbedingungen erfüllt sein.

- Der potenzielle Trägerverein muss ein Mitglied in einer der drei Sportbünde Baden-Württembergs sein.
- Der Verein muss seinem Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle im FSJ im Sport bei der Baden-Württembergischen Sportjugend stellen. Diesem Antrag ist ein Vereinsporträt mit Informationen über die Vereinsstruktur (Anzahl der Abteilungen, Anzahl der Mitglieder, Anteil der Jugendliche, etc.) beizufügen.
- Der Verein muss ein Stellenprofil und die Einsatzbereiche des Freiwilligen Sozialen Jahres (38 ½ h/Woche) darstellen sowie einen pädagogischen Betreuer als eine Art Mentor benennen. Dieser haupt- oder ehrenamtliche Betreuer ist für die fachliche Anleitung und pädagogische Begleitung des Stelleninhabers verantwortlich.
- Der Verein muss sicherstellen, dass der Einsatz der/s Freiwilligen in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) erfolgt und ein vertraglich festzulegendes monatliches „Taschengeld“ bezahlt wird.
- Der Verein muss dem Stelleninhaber 26 Tage Jahresurlaub gewähren und die Freistellung der/des Freiwilligen für mind. 25 Seminartage pro Jahr gewährleisten. Des Weiteren erhalten die Stelleninhaber eine Übungsleiterausbildung.
- Der Verein hat mit der Baden-Württembergischen Sportjugend und bei wissenschaftlichen Untersuchungen mit der Deutschen Sportjugend zusammenzuarbeiten.
- Als mögliche Einsatzfelder kommen bei den Vereinen Tätigkeiten im sportlichen Bereich (Anleitung von Kindern und Jugendlichen in einer bestimmten Sportart, Organisation und Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten wie Sportturnieren oder -festen, Ferienfreizeiten, Sportangebote in Ferienfreizeiten oder die Betreuung von Jugendmannschaften, z.B. bei Wettkämpfen und Turniere) in Frage. Darüber hinaus kann der Stelleninhaber den Trägerverein auch bei Tätigkeiten im Bereich überfachlicher Aufgaben (z. B. Angebote für Kinder- und Jugendgruppen mit kulturellem, musisch-kreativem oder ökologischem Bezug) oder der allgemeinen Verwaltungsarbeit unterstützen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
06.06.2016

Betreff: Fortschreibung der Sportförderrichtlinien

2.2. Förderung von BFD- und FSJ-Stellen

Es ist deutlich sichtbar, dass ein solches Engagement sowohl für den Träger als auch für den Stelleninhaber viele Vorteile bieten kann. Da aber – wie bereits beschrieben – beim FSJ eine Altersbegrenzung existiert, gibt es für potenzielle Interessenten, die älter als 27 Jahre sind, die Möglichkeit, sich um eine sogenannte Bundesfreiwilligendienststelle zu bemühen. Solche Stellen werden vom Bund und bisher auch schon von der Stadt Offenburg gefördert. Gemäß Ziffer 5.7 der städtischen Sportförderrichtlinien gewährt die Stadt Offenburg für solche Stellen einen Zuschuss von **bis zu 50%** der Personal- und Sachkosten (siehe hierzu auch Anlage 1 – Auszug aus Sportförderrichtlinien). Da die den Vereinen entstehenden Kosten für eine FSJ-Stelle identisch mit den Kosten einer BFD-Stelle sind und auch die Stellen inhaltlich vergleichbar sind, wird vorgeschlagen, die bisherige Förderung auch auf FSJ-Stellen auszudehnen.

Seit dem Jahr 2012 wurden insgesamt drei BFD-Stellen in Offenburger Sportvereinen durch die Verwaltung gefördert.

2.3 Gegenüberstellung der derzeitige Kosten- und Finanzierungsstruktur einer FSJ- und BFD-Stelle

Nach Informationen des Landessportverbandes Baden-Württemberg werden sowohl die FSJ-Stellen als auch die BFD-Stellen durch Zuschüsse von entweder Landes- oder Bundesseite gefördert. Hierdurch ergibt sich, dass unter Berücksichtigung dieser Zuschüsse Einsatzstellen ab September 2016 monatlich 520 € für Personalkosten (inklusive Arbeitgeberanteil und Mehrwertsteuer) und die pädagogische Betreuung zahlen müssen (bisher 420 €). Dies betrifft sowohl FSJ-Stellen als auch BFD-Stellen.

Des Weiteren müssen die Einsatzstellen noch jeweils Fahrtkosten, die durch den Stelleninhaber im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen, tragen. Bei einer angenommenen jährlichen Gesamtwegstrecke von 1.000 Kilometer ergeben sich bei einem Vergütungssatz von 0,30 Euro je Kilometer ein Aufwand von 300 €.

Da die Einsatzstelle auch für die sonstigen Kosten, wie z. B. für die Bereitstellung von Arbeitskleidung aufkommen muss, wird ein Kostenansatz in Höhe von weiteren 300 Euro gewählt. Diese Kosten können aber je nach Ausgestaltung der Stelle stark variieren.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
06.06.2016

Betreff: Fortschreibung der Sportförderrichtlinien

<u>Kosten- und Finanzierungsgegenüberstellung BFD und FSJ</u>		
(Stand: ab September 2016)		
Kosten pro Jahr für die Einsatzstelle		
	BFD	FSJ
Personalkosten (incl. Arbeitgeberanteil, pädag. Begeleitung und MwSt.)	6.240,00 €	6.240,00 €
Fahrtkosten (bei 1000km Fahrtweg pro Jahr)	300,00 €	300,00 €
Sonstiges:	300,00 €	300,00 €
<u>Zwischensumme:</u>	<u>6.840,00 €</u>	<u>6.840,00 €</u>
	BFD	FSJ
Kommunaler Zuschuss (max 50% der Personal- und Sachkosten gemäß Sportförderrichtlinien Ziffer 5.7)	3.420,00 €	- €
<u>Endsumme:</u>	<u>3.420,00 €</u>	<u>6.840,00 €</u>
		(Aufwand für die Einsatzstelle nach kommunalen Zuschuss)

Tab. 1: Kosten- und Finanzierungsstruktur

Es ist deutlich sichtbar, dass der verbleibende Aufwand für eine FSJ-Stelle für die Einsatzstelle – im konkreten Fall die Sportvereine – nach derzeitigem Stand deutlich höher ist als bei einer BFD-Stelle, da bislang keine kommunale Förderung vorgesehen war.

Da beide Formen des Freiwilligen Dienstes inhaltlich – wie bereits beschrieben – nahezu identisch sind und sich auch von der Bundes- bzw. Landesförderung her und den Kosten nicht wesentlich unterscheiden, schlägt die Verwaltung vor, eine Förderung von FSJ-Stellen analog der bisherigen Förderung von BFD-Stellen in den kommunalen Sportförderrichtlinien zu verankern.

Der maximale Fördersatz für FSJ-Stellen soll dabei ebenfalls bis zu 50% der tatsächlich dem Verein verbleibenden Kosten betragen, maximal aber 5.000 EUR pro Jahr. Die tatsächliche Höhe des Fördersatzes wird auch zukünftig individuell festgesetzt und hängt auch davon ab, welchen Mehrwert durch die Einrichtung einer solchen Stelle produziert wird. Ein Beispiel könnte der Einsatz des Stelleninhabers im Schulsport sein.

Diese Regelungen stellen sicher, dass sowohl bei einer FSJ- als auch BDF-Stelle von den Vereinen ein angemessener Eigenanteil getragen werden muss. Um diesen Eigenanteil weiter zu reduzieren ist es natürlich auch weiterhin möglich, dass Vereine zusammenarbeiten oder sich andere Partner (z.B. Soziale Einrichtungen) suchen, um die verbleibenden Kosten auf mehreren Schultern zu verteilen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
06.06.2016

Betreff: Fortschreibung der Sportförderrichtlinien

Für die Stadt ergäben sich durch eine solche Kooperation zwar keine finanziellen Vorteile, sie hätte aber ihr primäres Ziel, durch den zielgerichteten Einsatz von Ressourcen einen größtmöglichen Mehrwert zu produzieren, erreicht. So würden bei einem solchen Lösungsansatz nicht nur ein, sondern eben zwei (oder gegebenenfalls noch mehr) Vereine von der städtischen Förderung einer FSJ-Stelle profitieren.

3. Beteiligung des Sportkreises bei der Entscheidung über die Förderung von Sportveranstaltungen

Im Rahmen der derzeit gültigen Sportförderrichtlinien ist unter Ziffer 6.1 geregelt, dass bei besonderen Sportveranstaltungen wie z.B. überörtliche und internationale Veranstaltungen sowie Groß-Veranstaltungen die Sportverwaltung in Abstimmung mit dem Sportkreis Offenburg erfolgen soll.

Diese Einbeziehung ist ein wichtiger Bestandteil des städtischen Entscheidungsprozesses hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Sportveranstaltungen. Auf Grund der bewährten und vertrauensvollen langjährigen Zusammenarbeit zwischen Sportkreis und Stadtverwaltung soll an dieser Praxis auch weiterhin grundsätzlich festgehalten werden.

Die als absolut positiv einzuschätzende Aktivität der Offenburger Sportvereine sowie die der Verwaltung bei der Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung hat jedoch in der letzten Zeit dazu geführt, dass der entsprechend notwendige Zeitaufwand zur Abstimmung mit den ehrenamtlichen Sportkreisverantwortlichen ein kritisches Maß erreicht hat.

Um den Arbeitsaufwand der Sportkreisvorsitzenden wieder auf ein vertretbares Niveau senken zu können, schlägt die Sportverwaltung vor, den Sportkreis auch weiterhin in bewährter Form bei strategischen Förderentscheidungen zu beteiligen. Bei eher operativen Entscheidungen erhält die Sportverwaltung aber künftig mehr Handlungsspielraum als bisher.

Als Abgrenzung zwischen strategischen und operativen Entscheidungen soll dabei die städtische Gesamtförderung für eine Veranstaltung bzw. eine Veranstaltungsreihe als Bemessungsgrundlage dienen.

Diesem Vorschlag folgend, würde der Sportkreis bei Einzelveranstaltungen ab einer angedachten kommunalen Förderung von 3.000 € und bei Veranstaltungsreihen ab einem angedachten Zuschuss von 6.000 € (innerhalb von drei Jahren) hinsichtlich der Entscheidung über eine städtische Unterstützung beteiligt werden.

Als Konsequenz ergäbe sich hieraus, dass der Sportkreis auch weiterhin einen großen Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Sportveranstaltungsförderung hat. Als Beispiele können hier das Landesturnfest, die Special Olympics oder der Dance World Cup genannt werden. Lediglich bei der Förderung von kleineren Turnieren wie z. B. Stadtmeisterschaften etc. würde die Sportverwaltung über die Vergabe von Fördermitteln ohne Rücksprache mit dem Sportkreis entscheiden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
06.06.2016

Betreff: Fortschreibung der Sportförderrichtlinien

4. Zusammenfassung

Aus Sicht der Sportverwaltung und des Sportkreises (ein entsprechendes Abstimmungsgespräch hat am 09.05.2016 stattgefunden) führen beide Vorschläge zur Fortschreibung der Sportförderrichtlinien zu einer wesentlichen Verbesserung bzw. Verwaltungsvereinfachung der städtischen Förderbedingungen.

So kann die Einführung des Fördertatbestandes „FSJ-Stelle in Sportvereinen“ im Idealfall Sportvereinen dabei helfen, ihrem Auftrag als soziale-integrative Anlaufstelle sowie Bildungseinrichtung gerecht zu werden. So können auf der einen Seite die Stelleninhaber von der vielschichtigen Arbeit im Verein und auf der anderen Seite Vereine oder Schulen durch den Einsatz qualifizierter und motivierter junger Menschen stark profitieren.

Welchen Mehrwert eine solche Stelle produzieren kann, wird derzeit beim ETSV Offenburg deutlich sichtbar. Der Verein hatte im Sommer 2015 die Stadt über die Einrichtung informiert und um einen entsprechenden Zuschuss gebeten. Da es sich aus Sicht der Sportverwaltung um ein absolut wünschenswertes und damit auch förderwürdiges Projekt handelt, die Förderung von FSJ-Stellen zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in den städtischen Richtlinien verankert war, wurde zwischen den Gesprächspartnern vereinbart, dass dem Gemeinderat mit Einführung des entsprechenden Fördertatbestandes vorgeschlagen wird, eine für das Jahr 2015/2016 rückwirkende Förderung zu genehmigen.

Die Finanzierung dieser Zuschüsse erfolgt aus den bereits bestehenden Haushaltsmitteln für die Sportförderung. Es bedarf also derzeit keiner zusätzlichen finanziellen Mittel.

Die Konkretisierungen zur Beteiligung des Sportkreises bei strategischen Entscheidungen im Veranstaltungsbereich führen zu einer Entlastung der Sportkreisverantwortlichen, ohne dass deren Einflussmöglichkeiten bei wesentlichen Fragestellungen eingeschränkt werden.

Die sich hieraus ergebenden Änderungen in den Sportförderrichtlinien sind in synoptischer Form der Anlage zu dieser Vorlage zu entnehmen.